

Stadtverwaltung (Amt 64), 60322 Frankfurt am Main

Frau
Mariam Dessaive
Mörfelder Landstr. 251
60598 Frankfurt am Main

Sachbearbeiter Team 43
Zimmer -
Durchwahl (069) 212 - 47100
Telefax
E-Mail wohngeld@stadt-frankfurt.de
Sprechzeiten Telefonische Sprechzeiten der Fachabteilung:
Mo - Do 8 - 16 Uhr,
Fr 8 - 12 Uhr
Persönliche Vorsprachen nur mit Termin.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
(bei Schriftwechsel angeben)
Unser Zeichen
64.4-412000 -
38168

Datum
29.10.2025

Wohngeldnummer: 412000.38168

**Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
Aufforderung zur Mitwirkung aufgrund Nachprüfung der Ergebnisse des
automatisierten Datenabgleichs**

Sehr geehrte Frau Dessaive,

auf Grundlage des § 33 WoGG werden regelmäßig die im Wohngeldverfahren berücksichtigten Einnahmen mit den bei anderen Stellen hinterlegten Daten verglichen. Aufgrund des Ergebnisses aus dem oben genannten Datenabgleich besteht der Verdacht, dass Ihnen Wohngeld möglicherweise nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand und damit rechtswidrig in Anspruch genommen wurde.

Wir haben über die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung folgende Mitteilung erhalten:

1. Sie erzielten im Jahr 2024 Kapitalerträge bei den Kreditinstituten "ING-DiBa AG" und "GLS Gemeinschaftsbank eG"

Zur Sachverhaltsaufklärung reichen Sie uns bitte folgende Nachweise ein:

1. **Jahreszinsbescheinigungen** der Kreditinstitute "ING-DiBa AG" und "GLS Gemeinschaftsbank eG" für die Jahre 2023 und 2024.
2. **Aktueller Bescheid Ihrer Alters-, Witwen-, Erwerbsunfähigkeits-, Betriebs-, Zusatzrente ab 01.07.2025 (Bruttobeträge müssen ersichtlich sein / keine Kontoauszüge)**

Sie und ggf. Ihre Haushaltsmitglieder sind nach §§ 60, 61 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung an der Aufklärung des maßgeblichen Sachverhaltes verpflichtet.

Postanschrift: Adickesallee 67/69
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212 - 47100
Fax:
Internet:

Persönliche Vorsprachen nur mit Termin.

Telefonische Sprechzeiten der Fachabteilung:
Mo - Do 8 - 16 Uhr,
Fr 8 - 12 Uhr

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die erforderlichen Auskünfte und Nachweise nach § 23 WoGG bzw. § 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auch bei den betroffenen Stellen (Arbeitgeber, Bank und Kreditinstitut, Rententrägern, Jobcenter, Sozialamt etc.) – teils kostenpflichtig – eingeholt werden können, sofern Sie diese in der nachstehenden Frist nicht geben. Entstehen der Wohngeldbehörde für die Einholung der Auskünfte Kosten, ist die Person zur Erstattung verpflichtet, die Wohngeld zu erstatten hat.

Wir bitten Sie, der oben genannten Anforderung **spätestens bis zum 02.12.2025** nachzukommen.

Auf die möglichen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben wurden Sie bereits im Wohngeldantrag und im Wohngeldbescheid hingewiesen. Dies gilt auch für Ihre Mitteilungspflichten bei wesentlichen Änderungen in den für die Berechnung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnissen während des Wohngeldbezuges. Beispielsweise sind das: Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %, Verringerung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung um mehr als 15 %, Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Weiterhin haben Sie unverzüglich mitzuteilen, wenn der gesamte Haushalt aus der Wohnung auszieht oder mindestens ein Haushaltsmitglied einen Antrag auf so genannte Transferleistungen (z. B. Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung nach dem SGB XII) gestellt hat, bzw. eine solche Leistung bezieht.

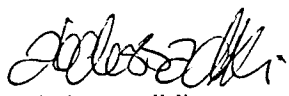
Soweit über Ihren Wohngeldanspruch neu zu entscheiden ist, sind darüber hinaus auch Änderungen aller anderen Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewilligung des Wohngeldes maßgebend sind. Wir fordern Sie daher auf, auch alle anderen Veränderungen nachzuweisen. Im anderen Falle gehen wir davon aus, dass sich über die im Datenabgleich übermittelten Informationen hinaus keine weiteren Veränderungen ergeben haben. Wir weisen auch darauf hin, dass es ggf. erforderlich wird, den Wohngeldanspruch neu zu berechnen und ggf. zu Unrecht gezahltes Wohngeld zurückzufordern. In diesem Fall erhalten Sie zuvor nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer formellen Anhörung.

Sofern und soweit der unrechtmäßige Bezug von Wohngeld auf unvollständigen/ unrichtigen Angaben beruht, und/oder gesetzliche Mitteilungspflichten nicht erfüllt wurden, kommt außerdem die Einleitung eines Strafverfahrens nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 37 WoGG in Betracht.

Sollte es nicht möglich sein, den Sachverhalt innerhalb der Ihnen gewährten Frist aufzuklären, weil Sie den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach §§ 60, 61 und 65 SGB I nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht einreichen, behalten wir uns zudem vor, Ihnen das bewilligte und noch nicht ausgezahlte Wohngeld nach § 66 SGB I wegen fehlender Mitwirkung zu entziehen. Über eine mögliche Nachzahlung des entzogenen Wohngeldes bei verspäteter nachgeholter Mitwirkung wäre ggf. gesondert zu entscheiden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Abdessadki)